

Auf der Grundlage des § 18 Abs. 1 Sätze 4 und 5 des Thüringer Straßengesetzes vom 07. Mai 1993 (GVBl. Seite 273), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 27. Februar 2014 (GVBl. S. 45, 46), sowie des § 19 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GBVI. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82, 83) hat der Stadtrat der Stadt Arnstadt in seiner Sitzung am 22.10.2015 wie folgt beschlossen:

**Satzung der Stadt Arnstadt über die Befreiung von der Erlaubnispflicht für die den Gemeingebrauch überschreitende Nutzung (Anliegergebrauch und Sondernutzung) von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (öffentliche Straßen) sowie über die Regelung der Ausübung des erlaubnisfreien Anliegergebrauchs/der erlaubnisfreien Sondernutzung -**

**Sondernutzungssatzung**

**vom 25. November 2015**

**§ 1**

**Regelungsgegenstand**

- (1) Die Satzung regelt die Tatbestände einer straßenrechtlich erlaubnisfreien Nutzung von öffentlichen Straßen in städtischer Straßenbaulastträgerschaft sowie die Art und Weise, in der diese erlaubnisfreie Straßennutzung ausgeübt werden darf.
- (2) Zu den Straßen im Sinne des Absatzes 1 gehören die in § 2 Absatz 2 des Thüringer Straßengesetzes genannten Bestandteile des Straßenkörpers, das Zubehör sowie die Nebenanlagen.

**§ 2**

**Definitionen**

- (1) Sondernutzung im Sinne dieser Satzung ist jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Nutzung von öffentlichen Straßen im Stadtgebiet, die nicht als Anliegergebrauch (Absatz 4) zu werten ist.
- (2) Der Gemeingebrauch an einer öffentlichen Straße besteht in der Nutzung der vorhandenen Straßenoberfläche für Zwecke des Verkehrs im Rahmen der bestehenden Widmung sowie der geltenden verkehrsrechtlichen Vorschriften.
- (3) Anlieger im Sinne dieser Satzung sind die Eigentümer, Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechts an und/oder Besitzer von Grundstücken, die mit einer oder mehreren Grundstücksseiten, zumindestens aber mit einer oder mehreren Zufahrten bzw. Zuwegungen direkt an einer oder mehreren öffentlichen Straßen gelegen sind.
- (4) Anliegergebrauch im Sinne dieser Satzung ist jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Nutzung einer öffentlichen Straße in städtischer Straßenbaulastträgerschaft,

die im Rahmen des Erforderlichen für Zwecke eines Anliegergrundstücks erfolgt und den Gemeingebrauch

- nicht dauerhaft ausschließt oder
- nicht erheblich beeinträchtigt und
- nicht in den Straßenkörper eingreift.

- (5) Eine Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs ist dann dauerhaft im Sinne von Absatz 4, 1. Anstrich, wenn ein Ende der Beeinträchtigung weder von Seiten der Stadtverwaltung festgelegt ist noch mit der Stadtverwaltung vereinbart ist noch aus der Natur der Sache hergeleitet werden kann.
- (6) Eine Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs ist dann erheblich im Sinne von Absatz 4, 2. Anstrich, wenn ein Anliegergebrauch in der konkret festgestellten Art und Weise zur Konsequenz hat, dass die Ausübung des Gemeingebrauchs an Fahrbahn und/oder Gehweg einer öffentlichen Straße nur noch in räumlich stark eingeschränkter Art und Weise möglich ist (z. B. enger Fußgängerdurchlass, Nutzung nur noch einer statt zweier Fahrbahnen wegen Anliegergebrauch).

### **§ 3**

#### **Räumlicher Geltungsbereich**

- (1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung erfasst die nachfolgend aufgelisteten innerstädtischen Straßenzüge der Stadt Arnstadt, wenn und soweit sich der jeweilige Straßenzug in städtischer Straßenbaulastträgerschaft befindet:

Neideckstraße, Längwitzer Mauer, Schloßstraße, Kohlenmarkt, Längwitzer Straße, Riedmauer, Fleischgasse, Wagnergasse, Jacobsgasse, Ried, Rankestraße, Holzmarkt, Zimmerstraße, Ritterstraße, Am Kreisamt, Erfurter Straße, Untere Marktstraße, Marktstraße, Ledermarkt, Ledermarkt, An der Neuen Kirche, Markt, Kirchgasse, Pfarrhof, Neue Gasse, Kohlgasse, Am Plan, Unterm Markt, Obere Weiße, Wachsenburgstraße, Kleine Rosengasse, Rosenstraße, An der Weiße, Johannisgasse, Kleine Johannisgasse, Töpfengasse, Klausstraße, Kleine Klausstraße, Karl-Marien-Straße, Schulgasse, Linsengasse, Badergasse, Friedhofsgasse, Turnvater-Jahn-Straße, Muhmengasse, Bahnhofstraße.

- (2) Die räumliche Lage der in Absatz 1 genannten Straßenzüge ergibt sich aus dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Kartenausschnitt; erfasst werden alle innerhalb der farbigen Umrandung liegenden Straßenzüge. Im Streitfall gilt der Innenrand der farbigen Kennzeichnung als maßgebliche Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Satzung. Die Anlage ist Satzungsbestandteil.

### **§ 4**

#### **Erlaubnisfreier Anliegergebrauch**

- (1) Alle Anliegergebrauchsformen, welche unter die Definitionen in § 2 Abs. 4 dieser Satzung fallen, bedürfen keiner straßenrechtlichen Sondernutzungserlaubnis.
- (2) Alle Anliegergebrauchsformen, welche nicht unter die Definitionen in § 2 Abs. 4 dieser Satzung fallen, bedürfen einer straßenrechtlichen Sondernutzungserlaubnis, bevor der jeweilige Anliegergebrauch beginnt; dies gilt ausnahmsweise nicht für:

- straßenraumgestaltende Maßnahmen (zum Beispiel Blumengefäße) unmittelbar vor einer Gebäudefassade, die nicht mehr als 1,00 m in den öffentlichen Straßenraum hineinragen, sofern hierdurch Verkehrsteilnehmer nicht gefährdet oder in ihrer Mobilität beeinträchtigt werden;
- die zeitweise Lagerung von Brennstoffen oder Umzugsgut im öffentlichen Straßenraum am Tage der Anlieferung beziehungsweise Abholung, sofern hierdurch Verkehrsteilnehmer nicht gefährdet oder in ihrer Mobilität beeinträchtigt werden;
- das Abstellen beziehungsweise Ablegen von Grobmüllgut im öffentlichen Straßenraum am Tag vor sowie am Tag der Abfuhr, sofern hierdurch Verkehrsteilnehmer nicht gefährdet oder in ihrer Mobilität beeinträchtigt werden.

## **§ 5**

### **Erlaubnisfreie Sondernutzungen**

(1) In den in § 3 Absatz 1 dieser Satzung benannten Straßenzügen bedürfen keiner straßenrechtlichen Sondernutzungserlaubnis:

- mobile Werbeanlagen sowie mobile Verkaufseinrichtungen und/oder Warenauslagen, die vor einem Anliegergrundstück tages- oder stundenweise ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Straßenkörper im öffentlichen Straßenraum angebracht oder aufgestellt werden, sowie im zugehörigen Luftraum befindliche Markisen oder sonstige Sonnenschutzeinrichtungen,
- Außenbewirtschaftungsgegenstände vor gastronomischen Betrieben, soweit es sich um Tische, Sitzgelegenheiten, Sonnenschutzobjekte und Blumen-/Grünschmuck handelt, die mit dem Straßengrund nicht fest verbunden sind,
- das Verteilen von Flugblättern, Werbe- und sonstigen Informationsbroschüren ohne Benutzung sonstiger Einrichtungen (Tische, Stühle, Kraftfahrzeuge etc.) sowie das Umhergehen mit Informationstafeln, wenn und soweit diese Sondernutzungsformen religiösen, politischen oder gemeinnützigen Zwecken dienen,
- straßenmusikalische Aufführungen, wenn und soweit diese im Bereich einer straßenverkehrsrechtlich ausgewiesenen Fußgängerzone stattfinden, an ein und derselben Stelle nicht länger als 1 Stunde andauern und danach außerhalb eines Radius von mindestens 50 m zum bisherigen Standort fortgesetzt werden,

sofern hierdurch Verkehrsteilnehmer nicht gefährdet oder in ihrer Mobilität beeinträchtigt werden.

(2) Alle sonstigen Formen einer Straßensondernutzung bedürfen einer Sondernutzungserlaubnis, bevor die jeweilige Nutzung beginnt; dies gilt insbesondere für Podeste, Sonnenschutzeinrichtungen und sonstige Objekte, die fest im Straßengrund verankert werden oder auf Grund ihrer Größe und/oder Schwere nicht täglich vom Straßengrundstück entfernt werden.

- (3) Die Befreiung von der Pflicht zur Einholung einer straßenrechtlichen Sondernutzungserlaubnis entbindet den jeweiligen Straßenanlieger, Werbenden und sonstigen Straßennutzer nicht von der Pflicht, die nach sonstigen Rechtsvorschriften erforderlichen Erlaubnisse, Genehmigungen oder Gestattungen für eine der in Absatz 1 beschriebenen Sondernutzungen bei den jeweils zuständigen Behörden einzuholen.

## **§ 6**

### **Ausübung des erlaubnisfreien Anliegergebrauchs/der erlaubnisfreien Sondernutzung**

- (1) Nach den §§ 4 Absätze 1 und 2 sowie 5 Absatz 1 dieser Satzung erlaubnisfreie Straßennutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaus, der Sicherheit oder Ordnung des öffentlichen Verkehrs, der Barrierefreiheit oder die Umsetzung stadtplanerischer und/oder städtebaulicher Belange dies erfordern und ein behördliches Eingreifen zur Beseitigung des rechtswidrigen Zustandes nach speziellen Gesetzes- oder Satzungsvorschriften nicht möglich ist.
- (2) Bei einem erlaubnisfreien Anliegergebrauch oder einer erlaubnisfreien Sondernutzung auf baulich von der Fahrbahn abgegrenzten Gehwegen muss eine Gehweg-Verkehrsfläche in einer Breite von mindestens 1,30 m vollständig frei gehalten und ein Abstand von der Fahrbahnkante von mindestens 0,50 m eingehalten werden. Im Luftraum über einer Fahrbahn ist ein Anliegergebrauch/eine Sondernutzung ab einer Breite von 3,00 m bis zur Fahrbahnmitte und bis zu einer Höhe von 4,00 m unzulässig. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht in ausgewiesenen Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO).
- (3) § 5 Abs. 1 der Satzung gilt für die Anlieger derjenigen in § 3 genannten Straßenzüge, in denen alljährlich das von der Stadt Arnstadt oder in deren Auftrag von Dritten veranstaltete „Arnstädter Stadtfest“ stattfindet, an den Tagen, an denen das Fest stattfindet sowie jeweils am Tag vor und nach dem Fest mit der Maßgabe, dass eine Ausübung der in § 5 Abs. 1 genannten Formen der erlaubnisfreien Sondernutzung sowie eine Teilnahme als Mitwirkender am „Arnstädter Stadtfest“ bis zum 01. Juni eines jeden Jahres bei der Stadt Arnstadt anzuzeigen sind.
- (4) Der Veranstalter des „Arnstädter Stadtfestes“ hat spätestens bis zum 15. Juni desselben Jahres, den in Absatz 3 genannten Straßenanliegern eine Mitteilung über die Zustimmung (ganz oder teilweise) zur Ausübung der Sondernutzung beziehungsweise zur Teilnahmeabsicht zu machen. Sollte die Zustimmung ganz oder teilweise versagt werden, so ist diese Entscheidung dem betroffenen Straßenanlieger gegenüber schriftlich zu begründen. Sollte sodann ein Einvernehmen zwischen Straßenanlieger und Stadtfestveranstalter nicht erreichbar sein, so kann der betroffene Anlieger die Einigungsstelle (siehe Absatz 5) innerhalb einer Woche nach Zugang der schriftlichen Begründung der ablehnenden Entscheidung des Stadtfestveranstalters zwecks abschließender und endgültiger Streitklärung anrufen.
- (5) Die Einigungsstelle besteht zu gleichen Teilen aus einer zu bestimmenden Zahl von Vertretern des Stadtfestveranstalters und des betroffenen Anliegers sowie dem Bürgermeister der Stadt Arnstadt. Die Entscheidung in der Einigungsstelle wird nach Beratung mit einfacher Mehrheit getroffen. Der Rechtsweg gegen die Entscheidung der Einigungsstelle ist ausgeschlossen.

- (6) Mobile Werbeanlagen, Verkaufseinrichtungen, Warenauslagen und/oder erlaubnisfreie Objekte einer gastronomischen Außenbewirtschaftungsfläche im Sinne des § 5 Abs. 1 der Satzung dürfen nur an der Stätte der Leistung platziert werden. Der jeweilige Standort weist die geforderte räumliche Beziehung im Sinne des Satzes 1 auf, wenn er sich unmittelbar an die zum öffentlichen Straßenraum hin gelegene Grenze desjenigen Grundstückes anschließt, auf dem der Aufsteller sein Geschäftslokal beziehungsweise seine sonstigen Gewerberäume hat; die seitliche Begrenzung der zulässigen Aufstellfläche wird durch die in den öffentlichen Straßenraum hinein verlängerte seitliche Grundstücksgrenze gebildet. Die in Satz 1 genannten Einrichtungen dürfen bis zu 2,00 m tief, gerechnet ab der Grenze des Anliegergrundstückes zum öffentlichen Straßenraum hin, in diesen hineinragen. Ausnahmen von der Regelung der Sätze 2 und 3 bedürfen einer Sondernutzungserlaubnis im Einzelfall.
- (7) Erlaubnispflichtige Objekte einer gastronomischen Außenbewirtschaftungsfläche sind in der Zeit vom 01. November eines Jahres bis zum 01. März des Folgejahres rückstandslos aus dem öffentlichen Straßenraum zu entfernen.
- (8) Die Einbindung von Verkehrszeichen und/oder von Verkehrsleiteinrichtungen jeglicher Art in einen erlaubnisfreien Anliegergebrauch/eine erlaubnisfreie Straßensondernutzung ist nicht gestattet.
- (9) Die Einbindung von Stadtgrün und/oder Stadtmobiliar in die Fläche eines Anliegergebrauchs/einer Sondernutzung ist unzulässig; Ausnahmen bedürfen einer Sondernutzungserlaubnis im Einzelfall.

## **§ 7 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 19 Absatz 2 der Thüringer Kommunalordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- entgegen § 6 Absatz 2 Satz 1 der Satzung bei Nutzung eines Gehweges für einen Anliegergebrauch/eine Sondernutzung eine Verkehrsfläche von weniger als 1,30 m vollständig frei hält;
  - entgegen § 6 Absatz 2 Satz 1 der Satzung bei Nutzung eines Gehweges für einen Anliegergebrauch/eine Sondernutzung einen Abstand von weniger als 0,50 m von der Fahrbahnkante einhält;
  - entgegen § 6 Absatz 2 Satz 2 der Satzung im Luftraum über einer Fahrbahn einen Anliegergebrauch/eine Sondernutzung vornimmt, die einen Abstand von weniger als 3,00 m bis zur der Fahrbahnmitte einhält;
  - entgegen § 6 Absatz 2 Satz 2 der Satzung im Luftraum über einer Fahrbahn einen Anliegergebrauch/eine Sondernutzung vornimmt, die in einer Höhe von weniger als 4,00 m in die Fahrbahn ragt;
  - entgegen § 6 Absatz 6 Sätze 1 und 2 der Satzung mobile Werbeanlagen, Verkaufseinrichtungen, Warenauslagen und erlaubnisfreie Objekte einer gastronomischen Außenbewirtschaftungsfläche außerhalb der Stätte der Leis-

tung platziert, ohne im Besitz einer ausnahmsweisen Sondernutzungserlaubnis zu sein;

- entgegen § 6 Absatz 6 Satz 3 der Satzung mobile Werbeanlagen, Verkaufseinrichtungen, Warenauslagen und/oder erlaubnisfreie Objekte einer gastronomischen Außenbewirtschaftungsfläche über 2,00 m tief in den öffentlichen Straßenraum hineinragen lässt, ohne im Besitz einer ausnahmsweisen Sondernutzungserlaubnis zu sein;
  - entgegen § 6 Absatz 7 der Satzung erlaubnisfreie Objekte einer gastronomischen Außenbewirtschaftungsfläche in der Zeit vom 01. November eines Jahres bis zum 01. März des Folgejahres ganz oder teilweise im öffentlichen Straßenraum belässt;
  - entgegen § 6 Absatz 8 der Satzung ein Verkehrszeichen und/oder eine Verkehrsleiteinrichtung in einen erlaubnisfreien Anliegergebrauch oder eine erlaubnisfreie Straßensondernutzung einbindet;
  - entgegen § 6 Absatz 9 der Satzung Einzelbestandteile des Stadtgrüns und/oder Objekte des Stadtmobiliars in die Fläche seines Anliegergebrauchs/seiner Sondernutzung einbindet, ohne im Besitz einer ausnahmsweisen Sondernutzungserlaubnis zu sein.
- (2) Gemäß § 19 Abs. 1 Sätze 4 und 5 der Thüringer Kommunalordnung in Verbindung mit den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) kann jeder Fall der Zuwiderhandlung mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EUR geahndet werden.
- (3) Sachlich zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Ziffer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) ist die Stadt Arnstadt.

## § 8

### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Arnstadt in Kraft. Gleichzeitig tritt die städtische Sondernutzungssatzung vom 2. Juli 1996 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 07. Juni 2010 außer Kraft.

Arnstadt, den 25. November 2015  
Stadt Arnstadt

  
Alexander Dill  
Bürgermeister



**Anlage:**  
1 Kartenausschnitt

Anzeigenvermerk:

Die vorstehende Satzung ist dem zuständigen Landratsamt des IIm-Kreises als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 26.10.2015 angezeigt worden; die Eingangsbestätigung des Landratsamtes ist der Stadt Arnstadt am 02.11.2015 zugegangen. Der Prüfvermerk des Landratsamtes vom 18.11.2015 ist der Stadt Arnstadt am 20.11.2015 zugegangen. Gründe für eine Beanstandung liegen nicht vor.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Geltendmachung von Verstößen:

Verstöße i. S. der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt Arnstadt, Der Bürgermeister, Markt 1, 99310 Arnstadt, schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich (§ 21 (4) Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung – Thüringer Kommunalordnung – ThürKO).

Arnstadt, 25. November 2015

  
Alexander Dill  
Bürgermeister



